

BGE 47 III 106

Bundesgericht (BGE), 1921-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_47_III_106

FR: ATF 47 III 106

IT: DTF 47 III 106

Volltext

106 Sanierung von Eisenbahnunternehmungen. No 30. B. Sanierung von Eisenbahnunternehmungen. Assainissement des entreprises de chemins de fer. I. BESCHLÜSSE DER SCHULDBETREFFENDEN- UND KONKURSKAMMER. DECISIONS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES 30. Auszug aus dem Beschluss vom 30. Juni 1921 i. S. Jungfraubahngesellschaft. GGV Art. 5 und 19,; Vor- der Gläubigerversammlung abge- gebene Zustimmungserklärungen sind unwirksam. Gemäss Art. 5 GGV werden die Beschlüsse der Gläubigergemeinschaft bei Anleiheobligationen VOLL der Gläubigerversammlung gefasst. Das vorliegende Gesuch der Jungfraubahngesellschaft stellt sich demnach als Gesuch um die Einberufung von Gläubigerversammlungen dar. Nach Art. 19 litt. c GGV kann die schriftliche Abstimmung nur zur Ergänzung der an der Gläubigerversammlung vorgenommenen Abstimmung zu dienen, und hat zu diesem Zweck laut ausdrücklicher Vorschrift der genannten Bestimmung im Anschluss an die Gläubigerversammlung stattzufinden. Die von der Gesellschaft bereits eingeholten Zustimmungserklärungen zu dem von ihr den Obligationären zunächst privatim vorgelegten Sanierungsprojekt würden somit auch dann jeglicher Bedeutung für das Sanierungsverfahren erlangen, wenn das Bundesgericht unter dem Gesichtspunkte der Wahrung der Rechte der nicht zustimmenden Minderheiten an jenem Sanierungsprojekt nichts aussetzen gehabt hätte, sondern die ihm entsprechenden Gläubigerbeschlüsse ohne weiteres genehmigen könnte. Sanierung VOLL Eisenbahnunternehmungen. NO 31. 31. Auszug aus dem Entscheid vom 14. Juli 1921 i. S. Appenzeller St.assenbalm. 107 GGV Art. 29 Abs. 2 (in der Fassung vom 25. April 1919) und 8 bis (in der Fassung vom 28. Dezember 1920) : Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen werden für die Dauer des Sanierungsverfahrens nach der GGV nur mit Bewilligung des Bundesgerichtes der Stundung teilhaftig. Diese ist öffentlich bekannt zu machen. ' Wie das Bundesgericht bereits ausgesprochen hat, ist Art. 8 bis der GGV in der Fassung vom 28. Dezember 1920 auf Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen nicht anwendbar (Beschluss vom 8. Februar 1921 i. S. der Compagnie du Chemin de fer Montreux-Glion, ligne directe)l. Demnach werden Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen für die Dauer des Sanierungsverfahrens nach der GGV der Stundung nur dann teilhaftig, wenn das Bundesgericht in Anwendung von Art. 29 Abs. 3 GGV in der Fassung vom 25. April 1919 eine solche ausdrücklich bewilligt. Hiefür spricht abgesehen von den im erwähnten Beschluss angegebenen Gründen auch die Ueberlegung, dass die automatische Stundung des Art. 8 bis GGV, deren Beginn bei Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen sinngemäss auf den Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches um Einberufung der Gläubigerversammlung beim Bundesgericht zurückbezogen werden müsste, natürlich nur die Obligationen- anleihe-schulden betreffen könnte, während nach feststehender Rechtsprechung des Bundesgerichtes bei Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen das Sanierungsverfahren nur dann nach der

GGV durchgeführt werden kann, wenn sich auch die übrigen Gläubiger freiwillig in angemessener Weise an der Sanierung ebenfalls beteiligen; dies würde aber von vorneherein in Frage gestellt. wenn die Stundung nicht auch ihnen gegenüber 1 Siehe S. 40 hievon.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.